

ANLAGE B

**WAHLEN ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT – AUSÜBUNG
DES WAHLRECHTS SEITENS DER IN ITALIEN ANSÄSSIGEN
STAATSBÜRGER**

Anlässlich der nächsten, am 13. Juni 2004 stattfindenden Wahl der Vertreter Italiens im Europäischen Parlament erhalten auch die Bürger anderer, der Europäischen Union zugehöriger Länder die Möglichkeit, in Italien ihre Stimme für italienische Abgeordnete abzugeben, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Gemeinde stellen. Dasselbe trifft zu für die Bürger der Länder, die ab 1. Mai 2004 zur Europäischen Union gehören werden: Die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slovenien und die Slowakei.

Der Antrag zur Wahlbeteiligung muss vor dem 15. März 2004 per Einschreiben bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sein – ein entsprechendes Formular ist bei der Gemeinde zugänglich oder im Internet unter <http://cedweb.mininterno.it:8886>.

Auf der Gemeinde kann der Antrag unter Beisein eines Beamten ohne Beglaubigung gestellt werden. Wird der Antrag jedoch auf dem Postweg zugestellt, muss ihm eine unbeglaubigte Fotokopie des Personalausweises beigelegt werden. (art.38, 3 DPR 28/12/2000 n. 445)

Im Antrag anzugeben ist ausser Familien-, Rufnamen und Geburtsdatum folgendes:

- Die Erklärung, das Wahlrecht ausschliesslich in Italien auszuüben
- Nachweis der Staatsbürgerschaft
- Wohnsitzadresse sowohl in Italien als auch im Herkunftsland
- Der Nachweis, dass weder Vorstrafen vorliegen noch Prozesse anhängig sind, die im Herkunftsland zu einem Verlust der Wahlberechtigung führen könnten.

Die Gemeinde hat in kurzer Zeit zum Antrag Stellung zu nehmen – wird der Antrag akzeptiert, so wird dem Antragsteller ein Wahlausweis und die Adresse des Wahllokals zugestellt.

04A00064

COPIA TRATTA